OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351265/2/Py/PP

Datum:
Linz, 10. November 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des R.A., vertreten durch Erwachsenenvertreter Rechtsanwalt Dr. R.H., X, W., gegen Spruchpunkt II. des Bescheides des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 28. April 2022, GZ: SHmR-083-01-216-2021, betreffend Leistung zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

A. zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den Beschluss:

I. Die Beschwerdevorentscheidung vom 9. August 2022, GZ: SHmR-083-01-216-2021, wird wegen Unzuständigkeit der belangten Behörde behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

C. sowie den Beschluss:

I. Der Antrag, der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels (in der Folge: belangte Behörde) vom 28. April 2022, GZ: SHmR-083-01-216-2021, wurde in Spruchpunkt I. ausgesprochen, dass die mit Bescheid vom 26. Jänner 2022 dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) zuerkannte Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs rückwirkend mit 3. April 2022 eingestellt wird.
In Spruchpunkt II. wurde ausgesprochen, dass – wie im Zuerkennungsbescheid vom 26. Jänner 2022 festgehalten – ein Überbezug in Höhe von 3.859,07 Euro bestand, von dem noch 2.408,73 Euro offen sind und welche binnen 14 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides rückzuerstatten sind.

Begründend führt die belangte Behörde zusammengefasst aus, dass eine Abfrage aus der Einwohnerinformation ergeben hat, dass der Bf seit 4. April 2022 seinen Hauptwohnsitz nicht mehr in der Stadt Wels hat, weshalb die zuerkannte Leistung mit 3. April 2022 einzustellen war. Zu Spruchpunkt II. wird auf den Bescheid vom 26. Jänner 2022 und den darin ausgesprochenen Überbezug in Höhe von 3.859,07 Euro verwiesen, von welchem noch 2.408,73 Euro offen sind.

Abschließend wird auf die Möglichkeit einer Ratenzahlungsvereinbarung hingewiesen.

2. In der dagegen rechtzeitig vom Bf durch seinen Erwachsenenvertreter zu Spruchpunkt II. eingebrachten Beschwerde vom 30. Mai 2022 wird zusammengefasst ausgeführt, dass dem Bf die Leistung ab 11. Jänner 2022 bis einschließlich Dezember 2022 zuerkannt und bereits mit 3. April 2022 wieder eingestellt wurde. Der nunmehr von der Behörde geforderte (restliche) Überbezug in Höhe von 2.408,73 Euro könne in diesem Zeitraum nicht entstanden sein. Es sei auch nicht nachvollziehbar, wann dieser Überbezug entstanden sein soll und wie er sich zusammensetzt, dies sei auch dem Bescheid vom 26. Jänner 2022 nicht zu entnehmen.
Des Weiteren stellte der Bf in der Beschwerde einen Antrag, der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen und eine mündliche Verhandlung durchzuführen.

3. Mit Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde vom 9. August 2022 wurde der Beschwerde nicht stattgegeben und begründend auf Spruchpunkt III. des Bescheides vom 26. Jänner 2022 verwiesen.
Diese Beschwerdevorentscheidung wurde dem Bf im Wege seiner Erwachsenenvertretung am 11. August 2022 zugestellt.

4. Mit Eingabe vom 7. September 2022, bei der belangten Behörde eingelangt am 9. September 2022, brachte der Bf „Beschwerde“ gegen die Beschwerdevorentscheidung vom 9. August 2022 ein.

5. Mit Schreiben vom 17. Oktober 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung konnte – trotz Parteienantrag – gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG entfallen, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen.

6.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem entscheidungswesentlichen Sachverhalt aus:

Der Bf, geb. x, österr. StA, bewohnte bis 3. April 2022 die Eigentumswohnung seiner Eltern in der X in W.

Im Jahr 2021 wurde dem Bf aufgrund seines Antrages vom 29. März 2021 Sozialhilfe als Vorschussleistung ausbezahlt. Mit Bescheid vom 15. Juni 2021 wurde der Antrag des Bf vom 29. März 2021 mangels Mitwirkung zurückgewiesen. Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen. Es entstand durch die bereits erfolgte Auszahlung ein Überbezug in Höhe von 3.859,07 Euro.

Mit Beschluss des BG Wels vom 21. Juni 2021, GZ: 1 P 13/21 d - 16, wurde für den Bf ein Erwachsenenvertreter zur Vertretung in behördlichen und finanziellen Angelegenheiten (jedenfalls zur Erlangung eines Krankenversicherungsschutzes), vertragliche Angelegenheiten und Angelegenheiten vor dem AMS bestellt.

Am 11. Jänner 2022 stellte der Bf im Wege seines Erwachsenenvertreters bei der belangten Behörde neuerlich einen Antrag auf Zuerkennung von Sozialhilfe.

Mit Bescheid vom 26. Jänner 2022 wurde dem Bf in Spruchpunkt I. Sozialhilfe in der Höhe des Richtsatzes für eine alleinstehende Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG mit der Maßgabe, dass der Ausgangswert gemäß § 7 Abs. 9 Oö. SOHAG um 25 % aufgrund der fehlenden Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs reduziert wird, von 11. Jänner 2022 bis 31. Dezember 2022 zuerkannt.
In Spruchpunkt II. wurde ausgesprochen, dass jedes anrechenbare Einkommen ab Erhalt als eigenen Mittel anzurechnen ist.

In Spruchpunkt III. wurde ausgesprochen, dass noch ein Überbezug in Höhe von 3.859,07 Euro besteht, der in Raten von der monatlichen Leistung in Abzug gebracht wird.
Dieser Bescheid wurde dem Bf im Wege seines gerichtlichen Erwachsenenvertreters nachweislich zugestellt. Ein Rechtsmittel wurde dagegen nicht erhoben und ist dieser somit in Rechtskraft erwachsen.

In der Zeit vom 21. Dezember 2021 bis 22. März 2022 befand sich der Bf stationär im Klinikum X, seit 4. April 2021 lebt er in einer betreuten Wohnform in V.

Mit dem nunmehr in Beschwerde gezogenen Bescheid vom 28. April 2022 wurde lt. Spruchpunkt I. die dem Bf mit Bescheid vom 26. Jänner 2022 zuerkannte Leistung mit 3. April 2022 eingestellt und in Spruchpunkt II. ausgesprochen, dass der noch bestehende Überbezug in Höhe von nunmehr 2.408,73 Euro rückzuerstatten ist. Begründend verweist die belangte Behörde zu Spruchpunkt I. auf die nunmehr außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Behörde liegende neue Meldeadresse des Bf, zu Spruchpunkt II. wird unter Verweis auf Spruchpunkt III. des Zuerkennungsbescheides vom 26. Jänner 2022, ausgeführt, dass vom festgestellten Überbezug noch 2.408,73 Euro offen sind.

Gegen Spruchpunkt II. dieses Bescheides richtet sich die vom Erwachsenenvertreter des Bf rechtzeitig eingebrachte gegenständliche Beschwerde, die am 31. Mai 2022 bei der belangten Behörde einlangte.
Mit Beschwerdevorentscheidung vom 11. August 2022 wurde von der belangten Behörde der Beschwerde keine Folge gegeben und in der Rechtsmittelbelehrung dieser Entscheidung angeführt, dass gegen diesen Bescheid binnen vier Wochen nach Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden kann.

Mit Eingabe vom 7. September 2022 brachte der Bf dagegen Beschwerde ein.

6.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich in dieser Form unstrittig aus dem vorliegenden Behördenakt.

7. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

A. Zur Entscheidung über die Beschwerde gegen Spruchpunkt II. des Bescheides vom 28. April 2022, GZ: SHmR-083-01-216-2021:

A.1. Gemäß § 13 Abs. 4 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 6/2020, kann bei wechselnden Einkommen bzw. Anspruchszeiten sowie Vorschussleistung zum Ausgleich von monatlichen Überbezügen eine Aufrollung vorgenommen werden. Dabei darf im Rahmen der monatlichen Auszahlungen maximal ein Betrag in Höhe von 15 % der zuerkannten

Richtsätze gemäß § 7 Abs. 2 bis 4 einbehalten werden. Davon unberührt bleiben Rückerstattungs- und Kostenersatzansprüche.

Gemäß § 25 Abs. 4 Oö. SOHAG ist ungeachtet der Entscheidungspflicht gemäß Abs. 1 der regionale Träger der Sozialhilfe verpflichtet, wenn und insoweit eine unmittelbare Gefährdung des Lebensunterhalts oder Wohnbedarfs der hilfesuchenden Person glaubhaft gemacht werden kann, die erforderliche Soforthilfe vorzugsweise in Form von Sachleistungen als Vorleistung zur Verfügung zu stellen.

Gemäß § 28 Abs. 7 Oö. SOHAG besteht eine Rückerstattungspflicht auch für Überbezüge im Sinn des § 13 Abs. 4, deren Abrechnung aufgrund der Einstellung der Leistung oder aufgrund der Wertgrenze nicht durch Einbehaltung von Leistungsbestandteilen durchgeführt werden kann, sowie für eine zu Unrecht bezogene Soforthilfe im Sinn des § 25 Abs. 4.

Gemäß § 56 AVG hat der Erlassung eines Bescheides, wenn es sich nicht um eine Ladung (§ 19) oder einen Bescheid nach § 57 handelt, die Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes, soweit er nicht von vornherein klar gegeben ist, nach den §§ 37 und 39 voranzugehen.

A.2. Nach den Materialien zu § 56 AVG handelt es sich beim Bescheid um den „Ausspruch der Behörde, der Rechte und Pflichten feststellen oder begründen soll“ (VfSlg 4986/1965; 11.590/1987; 13.750/1994).

Mit Bescheid vom 26. Jänner 2022, GZ: SHmR-083-01-216-2021, wurde in Spruchpunkt III. gemäß § 13 Abs. 4 Oö. SOHAG ausgesprochen, dass der Bf einen Überbezug in Höhe von 3.859,07 Euro rückzuerstatten hat, der von der in Spruchpunkt I. zuerkannten Leistung in Abzug gebracht wird. Aus der Begründung geht hervor, dass die Behörde anlässlich der Antragstellung auf Zuerkennung von Sozialhilfe im März 2021 – um den Lebensunterhalt des Bf nicht zu gefährden – gemäß § 25 Abs. 4 Oö. SOHAG in Vorleistung getreten ist. Der Antrag wurde jedoch im Juni 2021 – rechtskräftig – zurückgewiesen, weshalb die ausbezahlte Leistung rückzuerstatten ist.

Dieser behördliche Ausspruch in Spruchpunkt III. des Bescheides vom 26. Jänner 2022 wurde dem Bf zHd seines bestellten Erwachsenenvertreter nachweislich zugestellt. Ein Rechtmittel gegen diesen Ausspruch der Behörde wurde nicht erhoben und ist die Pflicht zur Rückerstattung dieses Betrages in Höhe von (damals) 3.859,07 Euro somit in Rechtskraft erwachsen.

Im nunmehr in Beschwerde gezogenen Bescheid vom 28. April 2022 wurde – aufgrund des Wohnsitzwechsels des Bf – von der belangten Behörde die dem Bf mit Bescheid vom 26. Jänner 2022 von 11. Jänner 2022 bis 31. Dezember 2022 zuerkannte Leistung eingestellt (Spruchpunkt I). Damit lagen die Voraussetzung

des § 13 Abs. 4 Oö. SOHAG, nämlich die Möglichkeit der monatlichen Einbehaltung von Leistungsbestandteilen, nicht mehr vor, weshalb die belangte Behörde gemäß § 28 Abs. 7 Oö. SOHAG in Spruchpunkt II. zurecht die Pflicht zur Rückerstattung der bereits im Bescheid vom 26. Jänner 2022 dem Grunde nach rechtskräftig ausgesprochene Rückerstattung der Leistung hinsichtlich des noch aushaftenden Betrages in Höhe von 2.408,73 Euro ausgesprochen hat.

Es war daher die Beschwerde gegen Spruchpunkt II. des Bescheides vom 28. April 2022, GZ: SHmR-083-01-216-2021, als unbegründet abzuweisen.

B. Zur Behebung der Beschwerdevorentscheidung vom 9. August 2022, GZ: SHmR-083-01-216-2021:

B.1. Die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (VwGVG), BGBl. I. Nr. 33/2013 idgF lauten:

„§ 14 VwGVG
Beschwerdevorentscheidung

(1) Im Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG steht es der Behörde frei, den angefochtenen Bescheid innerhalb von zwei Monaten aufzuheben, abzuändern oder die Beschwerde zurückzuweisen oder abzuweisen (Beschwerdevorentscheidung). § 27 ist sinngemäß anzuwenden.

(2) Will die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absehen, hat sie dem Verwaltungsgericht die Beschwerde unter Anschluss der Akten des Verwaltungsverfahrens vorzulegen. Gleichzeitig hat die Behörde den Parteien eine Mitteilung über die Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht zuzustellen; diese Mitteilung hat den Hinweis zu enthalten, dass Schriftsätze ab Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht unmittelbar bei diesem einzubringen sind.

§ 15 VwGVG
Vorlageantrag

(1) Jede Partei kann binnen zwei Wochen nach Zustellung der Beschwerdevorentscheidung bei der Behörde den Antrag stellen, dass die Beschwerde dem Verwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt wird (Vorlageantrag). Wird der Vorlageantrag von einer anderen Partei als dem Beschwerdeführer gestellt, hat er die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt (§ 9 Abs. 1 Z 3), und ein Begehren (§ 9 Abs. 1 Z 4) zu enthalten.

(2) Ein rechtzeitig eingebrachter und zulässiger Vorlageantrag hat aufschiebende Wirkung, wenn die Beschwerde
1. von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung hatte und die Behörde diese nicht ausgeschlossen hat;
2. von Gesetzes wegen keine aufschiebende Wirkung hatte, die Behörde diese jedoch zuerkannt hat.

Die Behörde hat dem Verwaltungsgericht den Vorlageantrag und die Beschwerde unter Anschluss der Akten des Verfahrens vorzulegen. Gleichzeitig hat die Behörde den Parteien eine Mitteilung über die Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht zuzustellen; diese Mitteilung hat den Hinweis zu enthalten, dass Schriftsätze ab Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht unmittelbar bei diesem einzubringen sind.

(3) Verspätete und unzulässige Vorlageanträge sind von der Behörde mit Bescheid zurückzuweisen. Wird gegen einen solchen Bescheid Beschwerde erhoben, hat die Behörde dem Verwaltungsgericht unverzüglich die Akten des Verfahrens vorzulegen. Gleichzeitig hat die Behörde den Parteien eine Mitteilung über die Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht zuzustellen; diese Mitteilung hat den Hinweis zu enthalten, dass Schriftsätze ab Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht unmittelbar bei diesem einzubringen sind."

B.2. Der Behörde steht es gemäß § 14 Abs. 1 VwGVG im Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG frei, den angefochtenen Bescheid durch Beschwerdevorentscheidung innerhalb von zwei Monaten aufzuheben, abzuändern oder die Beschwerde zurückzuweisen oder abzuweisen.

Die belangte Behörde hat über die gegenständliche Beschwerde vom 30. Mai 2022 mit Beschwerdevorentscheidung vom 9. August 2022 – und somit außerhalb der in § 14 Abs. 1 VwGVG festgelegten Frist – entschieden. Versäumt die Behörde die Zwei-Monats-Frist zur Fällung einer Vorentscheidung wird sie unzuständig – die Zuständigkeit geht ex lege auf das Landesverwaltungsgericht über. Erlässt die Behörde dennoch eine Vorentscheidung, so verletzt diese das Recht auf den gesetzlichen Richter (vgl. VwGH 28.02.2008, 2007/06/0247; *Martschin/Schmid* (FN 12) § 14 VwGVG K 7). Die Beschwerdevorentscheidung vom 9. August 2022 war daher wegen Unzuständigkeit der belangten Behörde zu beheben.

Ergänzend ist anzuführen, dass gemäß § 15 Abs. 1 erster Satz VwGVG die Frist für einen Vorlageantrag zwei Wochen beträgt. Die belangte Behörde hat in der Rechtsmittelbelehrung ihrer Beschwerdevorentscheidung jedoch eine Rechtsmittelfrist von vier Wochen angeführt. Der vom Bf eingebrachte Vorlageantrag vom 7. September 2022 wurde daher gemäß § 61 Abs. 4 AVG, der gemäß § 38 VwGVG auch im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Anwendung findet, fristgerecht eingebracht.

C. Zur Zurückweisung des Antrages auf aufschiebende Wirkung:

Gemäß § 13 Abs. 1 VwGVG hat eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG ohnehin aufschiebende Wirkung. Der vom Bf gestellte gesonderte Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung war daher als unzulässig zurückzuweisen.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision gegen die Entscheidungen zu A bis C:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny